

Gebotsbedingungen

Die Fahrzeuge werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung gegen Höchstgebot versteigert. **Im Gebotspreis ist keine Umsatzsteuer enthalten, da es sich um einen nichtsteuerbaren Umsatz handelt.** Die Gebote sind bis zum **18.11.2011** in schriftlicher Form in verschlossenem Umschlag mit den **deutlich sichtbaren Vermerken:**

- **Gebot Fahrzeugversteigerung**
- **Losnummer/n**
- **Darf nicht geöffnet werden**

an folgende Adresse zu richten:

**Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Sachgebiet 611a
Olshausenstrasse 40
24098 Kiel**

Die Angebote müssen enthalten:

- Name/ Vorname
- Postadresse
- Optional Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
- Losnummer mit Gebot in EUR
- rechtsverbindliche Unterschrift

Die Bieter sind bis zum 16. Dezemer an ihr Gebot gebunden und müssen voll geschäftsfähig sein. Ausschlaggebend beim Eingang der Gebote ist das Datum des Poststempels. Verspätet eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt. Eine persönliche Abgabe in der Hauptpforte der Universität ist zulässig. Privaten Bietern wird die Möglichkeit gewährt, auf mehrere Fahrzeuge mit einer **festgelegten Reihenfolge** zu bieten. Bei Mehrfachzuschlag werden die nachrangigen Gebote nicht gewertet.

Auskünfte erteilt Torsten Schulz unter: 0431/ 880-2121

Die Hauptpforte erteilt keine Auskunft!

Die verdeckten Gebote werden im nicht öffentlichen Verfahren, nach Ablauf der Bieterfrist innerhalb von 14 Tagen eröffnet und die Zuschlagserteilung dem Bieter schriftlich mitgeteilt. Bei gleichem Gebot entscheidet das Los.

Mit der Erteilung des Zuschlages besteht die Verpflichtung, das/die ersteigerten Fahrzeug/e abzunehmen. Mit Zugang der schriftlichen Benachrichtigung wird dem Bieter eine zehntägige Frist eingeräumt, den Gebotsbetrag auf das ihm mitgeteilte Kassenzeichen einzuzahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hält sich die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel das Recht vor, dem nachfolgenden Gebot den Zuschlag zu erteilen oder die Zahlung rechtlich durchzusetzen. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Bieter der erfolglosen Gebote erhalten keine Benachrichtigung. Die Übergabe der Fahrzeuge erfolgt am Standort, nach Wertstellung des Gebotsbetrages. Zur Übernahme berechtigt ist nur der Bieter oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigter Vertreter, unter Vorlage des Zuschlagsschreibens. Bei der Übernahme muss der Berechtigte seinen Personalausweis vorlegen und die Übernahmebestätigung rechtsverbindlich zeichnen.